

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juni 2008

Nr. 2008/943

Einwohnergemeinde Olten: Erschliessung Gebiet Bornfeld - Erlimatt, Teil-GWP und Teil-GEP / Genehmigung

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Olten reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) für die Erschliessung des Gebietes Bornfeld - Erlimatt folgende Nutzungsplanungen zur Genehmigung ein:
- 1.1.1 Die Nutzungsplanung für die wasserversorgungstechnische Erschliessung, die Teil-GWP Bornfeld - Erlimatt, umfassend die Unterlagen:
- Teil-GWP Bornfeld - Erlimatt, Situation 1:500, 19.2.2008
 - Technischer Bericht, 19.2.2008.
- 1.1.2 Die Nutzungsplanung für die Abwasserentsorgung, die Teil-GEP Bornfeld - Erlimatt, umfassend die Unterlagen:
- Teil-GEP Bornfeld - Erlimatt, Situation 1:500
 - Teil-GEP Bornfeld - Erlimatt, Technischer Bericht.
- 1.2 Der Stadtrat der Einwohnergemeinde Olten hat am 12. November 2007 für die Teil-GWP und am 10. Dezember 2007 für die Teil-GEP die Planaufgabe beschlossen. Die gemeinsame Auflage hat stattgefunden vom 14. Dezember 2007 bis 21. Dezember 2007 und vom 3. Januar 2008 bis 24. Januar 2008. Einsprachen sind keine eingegangen, worauf der Stadtrat am 11. Februar 2008 die beiden Nutzungsplanungen genehmigt hat.
- 1.3 Für die Erschliessung des Gebietes Bornfeld - Erlimatt muss der Gheidgraben an zwei Stellen mit Kanalisationsleitungen und an zwei Stellen mit Wasserleitungen unterquert werden. Dafür ist eine wasserrechtliche sowie eine fischereipolizeiliche Bewilligung erforderlich.

2. Erwägungen

- 2.1 Im Gebiet Bornfeld - Erlimatt soll ein neues Wohnquartier entstehen. Dafür ist vorgängig der Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bornfeld - Erlimatt erarbeitet worden. Dieser bildet die Grundlage für die Teil-GWP Bornfeld - Erlimatt und die Teil-GEP Bornfeld - Erlimatt.
- 2.2 Teil-GWP Bornfeld - Erlimatt
- 2.2.1 Das Versorgungsgebiet Bornfeld - Erlimatt liegt in Bezug zur Lage des Reservoirs Förenwald sehr hoch, was sich auf die Druckverhältnisse ungünstig auswirkt. Zur Ge-

währleistung der Anforderungen an den Brandschutz wurde das Netzlayout optimiert und die Leitungsquerschnitte zur Minimierung der Druckverluste entsprechend gross dimensioniert. Dies könnte zur Folge haben, dass unter Berücksichtigung des geringen Wasserverbrauchs, der Umsatz in den Leitungen ungenügend ist und dies zu Qualitätseinbussen führen könnte.

- 2.2.2 Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) hat die Unterlagen geprüft und die Anordnung der Hydrantenstandorte optimiert. Der in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1.1 aufgeführte Plan „Teil-GWP Bornfeld - Erlimatt, Situation 1:500, 19.2.2008“ ist gemäss den Angaben der SGV anzupassen. Zudem ist der Plan mit den Angaben über den Projektverfasser zu ergänzen.
- 2.2.3 Für die Versorgung der Zone W5 innerhalb des Gestaltungsplanperimeters sowie für die spätere Spezialzone B wird der Netzdruck in den oberen Geschossen der geplanten mehrgeschossigen Liegenschaften nicht ausreichend sein. Dies bedingt, dass zur Einhaltung der Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) Richtlinie W3 für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen, entsprechende technische Vorkehrungen, insbesondere zur Druckerhöhung erforderlich sein werden. Die Erstellungskosten sowie die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Installationen sind in der Regel durch die Verbraucher zu tragen. Vorbehalten bleiben allfällige Bestimmungen im Wasserreglement der Gemeinde.
- 2.3 Teil-GEP Bornfeld - Erlimatt
- 2.3.1 Olten verfügt über verschiedene Entwässerungsplanungen von Teilgebieten, grösstenteils älteren Datums. Ein Genereller Entwässerungsplan (GEP) über das ganze Gemeindegebiet ist in Arbeit. Dieser GEP ist unterteilt in vier Teilgebiete, sogenannte Quadranten, das Teil-GEP Bornfeld - Erlimatt liegt im 4. Quadrant Kleinholz.
- 2.3.2 Aus terminlichen Gründen ist beschlossen worden, die Nutzungsplanung über die Abwasserentsorgung im Gebiet Bornfeld - Erlimatt nicht in die GEP-Gesamtplanung der Stadt Olten zu integrieren, sondern vorgängig als Teil-GEP Bornfeld - Erlimatt vorzunehmen. Die Erarbeitung der Teil-GEP basiert aber auf den bereits erarbeiteten Grundlagen des GEP Olten, 4. Quadrant Kleinholz. Im Übrigen stützt sich die Teil-GEP Bornfeld - Erlimatt auf den Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bornfeld - Erlimatt.
- 2.4 Die Teil-GWP Bornfeld - Erlimatt und die Teil-GEP Bornfeld - Erlimatt sind vom Amt für Umwelt (AFU) geprüft worden. Sie sind zweckmässig und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton, sie sind zu genehmigen.
- 2.5 Wasserrechtliche und fischereipolizeiliche Bewilligungen
- 2.5.1 Nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 und § 15 Ziffer 4 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG, BGS 712.11), Art. 8-10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR. 923.0), § 32 des Kant. Fischereigesetzes vom 24. September 1978 (FiG, BGS 625.11) ist die Verlegung von Leitungen im Areal öffentlicher Gewässer bewilligungspflichtig. Zuständig für die wasserrechtliche Bewilligung ist nach § 6 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser vom 22. März 1960 (WRV, BGS 712.12) das Bau- und Justizdepartement. Die fischereipolizeiliche Bewilligung steht nach Art. 8-10 BGF sowie § 32 FiG in Verbindung mit § 39 der Vollzugsverordnung zum Fischereigesetz vom 19. Dezember 1978 (VV FiG, BGS 625.12) in der Kompetenz des Volkswirtschaftsdepartementes. Auf Grund des engen Sachzusammenhanges und im Sinne der formellen und materiellen Koordinationspflicht nach § 134 PBG rechtfertigt es sich, dass der Regierungsrat das Projekt gesamthaft beurteilt, d.h. auch für die wasserrechtliche und für die fischereipolizeiliche Bewilligung entscheidet,

die in der Kompetenz des Bau- und Justizdepartementes sowie des Volkswirtschaftsdepartementes liegen.

- 2.5.2 Die zuständigen Fachstellen des Staates haben das Projekt geprüft. Es wurde festgestellt, dass den beiden Bachunterquerungen mit den Kanalisationsleitungen, deren Verlegungstiefen durch die Anschlusschächte Nrn. F101E bzw. F206 bestimmt werden und auch den beiden Bachunterquerungen mit den Wasserleitungen, zugestimmt werden kann (siehe Anhänge 1 und 2).

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) und § 29 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000 (BGS 712.912).

- 3.1 Die Nutzungsplanung für die wasserversorgungstechnische Erschliessung, die Teil-GWP Bornfeld - Erlimatt der Einwohnergemeinde Olten, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1.1 aufgeführten Unterlagen wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.1.1 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.1.2 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.1.3 Das Wasser in den vorgesehenen Erschliessungsleitungen muss nach den Leitsätzen und Richtlinien des SVGW umgesetzt werden. Die Leitungen müssen anhand eines Spülplans regelmässig gespült werden.
- 3.1.4 Der zu genehmigende Plan „Teil-GWP Bornfeld - Erlimatt, Situation 1:500, 19.2.2008“ ist wie in den Erwägungen unter Abschnitt 2.2.2 beschrieben zu ergänzen und dem Amt für Umwelt in 8 Exemplaren, unterzeichnet durch den Stadtpräsidenten und den Stadtschreiber, zur definitiven Genehmigung nachzureichen.
- 3.2 Die Nutzungsplanung für die Abwasserentsorgung, die Teil-GEP Bornfeld - Erlimatt, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1.2 aufgeführten Unterlagen, wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt:
- 3.2.1 Bei der Ausarbeitung des Bauprojektes ist die Gestaltung des neuen Meteorwassergrabens und der Einleitung in den Gheidgraben in Absprache mit der Fachstelle Wasserbau des Amtes für Umwelt zu projektieren.
- 3.3 Für die Genehmigung der Bauprojekte der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen gemäss den hiermit genehmigten Nutzungsplanungen ist die örtliche Baubehörde zuständig.
- 3.4 Die wasserrechtliche und die fischereipolizeiliche Bewilligung für die Unterquerungen des Gheidgrabens mit den Kanalisations- und Wasserleitungen werden unter den in den Anhängen 1 und 2 festgelegten Auflagen und Bedingungen erteilt.

- 3.5 Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist einzig der Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bornfeld - Erlimatt massgebend.
- 3.6 Bestehende Pläne und Bestimmungen verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten widersprechen.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Olten hat folgende Gebühren zu bezahlen: Für die beiden Nutzungsplanungen zusammen eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.--, für die wasserrechtliche Bewilligung Fr. 200.-- und für die fischereipolizeiliche Bewilligung Fr. 200.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'923.--.

K. Konrad Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Olten, 4600 Olten

Genehmigungsgebühr Teil-GWP und Teil GEP:	Fr.	1'500.--	(KA 431001/A 80059 TP 343)
Gebühr für wasserrechtliche Bewilligung	Fr.	200.--	(KA 431001/A 80056)
Gebühr für fischereipolizeiliche Bewilligung	Fr.	200.--	(KA 410090/A 81079)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
Total	Fr.	<u>1'923.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111129

Beilagen

Anhang 1: Olten: Erschliessung Gebiet Bornfeld – Erlimatt Teil-GWP und Teil-GEP (Wasserrechtliche Bewilligung)

Anhang 2: Olten: Erschliessung Gebiet Bornfeld – Erlimatt, Teil-GWP und Teil-GEP (Fischereipolizeiliche Bewilligung)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 gen. Dossier Teil-GEP

Amt für Umwelt, Fachstelle WV (ad acta 0332.092.02/313.004.04), mit 1 gen. Dossier Teil-GWP
(folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Fachstelle WB, P. Rentsch

Amt für Umwelt, Fachstelle WB, H. Ellenberger (ad acta 0313.092.33)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Jagd und Fischerei

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Jagd und Fischerei, Nadia Canderan Wormser

1) Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Dossier Teil-GWP (folgt später)
Fischereiaufsicht Thal-Gäu; Rudolf Roschi, Polizei Kanton Solothurn, Werkhofstrasse 10, Post-
fach 133, 4702 Oensingen

Fischenke Nr. 5.16, Michael Haberstich, Schürrainstrasse 14, 4665 Oftringen

Stadtpräsidium Olten, Stadthaus, 4600 Olten, mit 2 gen. Dossiers Teil-GEP und 2 gen. Dossiers
Teil-GWP (folgen später)

Einwohnergemeinde der Stadt Olten, Finanzverwaltung, Stadthaus, 4600 Olten (Belastung im
Kontokorrent)

Baudirektion der Olten, Stadthaus, 4600 Olten, mit 4 gen. Dossiers Teil-GEP

Städtische Betriebe Olten SBO, Solothurnstrasse 21, 4601 Olten, mit 2 gen. Dossiers Teil-GWP
(folgen später)

Zweckverband Abwasserregion Olten, Sekretariat ARA, Schachen, 4652 Winznau

Freycon, Grundstrasse 33, 4600 Olten, mit 1 gen. Dossier Teil-GWP (folgt später)

Frey + Gnehm Olten AG, Ingenieurbüro, Leberngasse 1, 4603 Olten, 1 gen. Dossier Teil-GEP

Amt für Umwelt (Sch) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswe-
sen, Genehmigung: Olten: Erschliessung Gebiet Bornfeld - Erlimatt, Teil-GWP und Teil-
GEP / Genehmigung.“

1) Staatskanzlei 25. 6. 2008 (SG)

Weibel

SBO hat Plan mit Genehmigung ER
auch erhalten.



Anhang 1 zu RRB vom 3. Juni 2008

Olten: Erschliessung Gebiet Bornfeld - Erlimatt, Teil-GWP und Teil-GEP

Wasserrechtliche Bewilligung

Der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, 4600 Olten, wird die wasserrechtliche Bewilligung erteilt, für die Erschliessung des Baugebietes „Bornfeld - Erlimatt“, das Areal des Gheidgrabens wie folgt mit Leitungen zu beanspruchen:

- Unterqueren des Baches zwischen den Schächten Nrn. F101E und F421 mit einer Kanalisationsleitung \varnothing 250 mm.
- Unterqueren des Baches zwischen den Schächten Nrn. F206 und F407 mit einer Kanalisationsleitung \varnothing 300 mm.
- Unterqueren des Gheidgrabens in der Verlängerung der Bornfeldstrasse (Koord. 634'500/243'465) mit einer Wasserleitung \varnothing 200 mm.
- Unterqueren des Gheidgrabens im Bereich des Feldweg-Durchlasses (Koord. 634'125/243'360), der sich ca. 45 m westseits der Bachverzweigung befindet, mit einer Wasserleitung \varnothing 200 mm.

Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

1. Die Erteilung der Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde bleibt vorbehalten.
2. Die eingereichten Planunterlagen sind integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.
3. Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
4. Bei den Grabarbeiten darf kein Aushubmaterial im Bachprofil deponiert werden bzw. in dasselbe gelangen.
5. An beiden Querungsstellen ist zwischen der jeweiligen Bachsohle und dem Scheitel der Wasserleitung eine Überdeckung von mindestens 1 m einzuhalten.
6. Nach Ausführung der Bachunterquerungen ist an allen Querungsstellen das Bachprofil wieder in Stand zu stellen.
7. Nach Verlegung der Kanalisationsleitungen hat die Bewilligungsinhaberin dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) noch einen Ausführungsplan (Querprofile des Gheidgrabens mit eingetragenen Kanalisationsleitungen) für die Akten zuzustellen.
8. Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsinhaberin mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
9. Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung und aus dem Bestand der bewilligten Kanalisations- und Wasserleitungen ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Leitungen entstehen.
10. Werden am Gheidgraben im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal liegenden Teile der Kanalisations- und Wasserleitungen wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen. Die Bewilligungsinhaberin hat auch alle Mehrkosten für Erschwernisse zu übernehmen, die wegen den Leitungen bei einem Ausbau bzw. Unterhalt des Gewässers entstehen.
11. Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.



Anhang 2 zu RRB vom 3. Juni 2008

Olten: Erschliessung Gebiet Bornfeld - Erlimatt, Teil-GWP und Teil-GEP

Fischereipolizeiliche Bewilligung

Gestützt auf Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und § 32 des Kantonalen Fischereigesetzes vom 24. September 1978 kann der

Einwohnergemeinde der Stadt Olten, 4600 Olten

die fischereipolizeiliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in ein Gewässer erteilt werden:

Gemeinde:	Olten
Gewässer:	Gheidgraben
Ortsbezeichnung:	Erschliessung „Bornfeld - Erlimatt“
Art der Eingriffe:	Unterqueren des Gheidgrabens mit je zwei Kanalisations- und Wasserleitungen

Auflagen:

- Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kanton Solothurn sowie die Fischereiaufsicht und der Fischnutzenpächter sind mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren.
- Die Anordnungen der Fischereibehörden sind zu befolgen.
- Die Fischereiaufsicht entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.
- Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
- Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
- Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Gewässers sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Hinweis:

Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch die Eingriffe verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat sie Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.

